

1. Dezember 2010

## **Postulat**

von Fabienne Vocat (Grüne) und Michael Baumer (FDP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die "Raumstandards für den Bau von Volksschulanlagen in der Stadt Zürich", das darin zitierte "Arbeitspapier für die Planung von Neubauten der Volksschule in der Stadt Zürich" und allfällige weitere Unterlagen für den Bau von Volksschulen in der Stadt Zürich stark zu vereinfachen, so dass kostengünstigeres Bauen gefördert wird.

Insbesondere ist die Priorität nicht mehr bei der "hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität" mehr zu setzen, sondern bei den schulischen Qualitäten. Zudem sollen die Vorschriften für die Ausstattung von Räumen weniger starr und weniger ausführlich gestaltet werden.

## Begründung

Die kantonalen Schulbaurichtlinien beschränken sich auf die wichtigsten Anforderungen an Bauten und Anlagen. Konkrete Vorschriften werden vor allem für die Flächemasse festgelegt. Unter anderem soll der Ausbaustandard "auf das Notwendige beschränkt werden". Diese Anforderungen gelten ebenfalls für Privatschulen. Die städtischen Schulraumstandards hingegen geben detailliert und zwingend vor, wie Schulen gebaut und ausgestattet werden müssen. Dies erhöht die Kosten massiv.

Schulanlagen müssen in erster Linie die Bedüfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehr- und Fachpersonen der Schule erfüllen. Sie sollen kostengünstig und nachhaltig erstellt werden. Die vorliegenden Raumstandards hingegen setzen klare Priorität bei den architektonischen und städtebaulichen Qualitäten.

Schulanlangen müssen sich wandelnden Anforderungen an die Funktionalität anpassen können. Darum müssen die Raumstandards einerseits schlank sein und andererseits offen für Neuerungen.

Gemäss dem Dokument "Schulraumplanung Stadt Zürich – Überblick und Strategie 2010" müssen die genannten Raumstandards ohnehin überarbeitet werden.

Wie sich gezeigt hat, sind diese Raumstandards kurzlebig. Auch weil sie nicht für ein breites Publikum erstellt werden, kann getrost auf die aufwändige professionelle grafische Gestaltung verzichtet werden.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit 2010/79

17. Ez 5